

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Hokir/19/13021	
Federführend: Bürgeramt		Status: öffentlich	Datum: 03.01.2019
		Verfasser: Arne Longeric	
Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Festlegung der Wahlbereichseinteilung von Wahlen			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Gemeindevertretung Hohenkirchen			
Enthaltung			

Sachverhalt:

In Vorbereitung der anstehenden Kommunalwahl hat eine Prüfung der Beschlüsse, die zur Vorbereitung der Kommunalwahl im Jahr 2014 gefasst worden sind, stattgefunden. Dabei wurde festgestellt, dass der Beschluss zur Festlegung der Wahlbereichseinteilung sich konkret nur auf die Kommunalwahl im Jahr 2014 bezogen hat. Demzufolge bedarf es einer neuen Beschlussfassung der Gemeindevertretung nach § 61 Absatz 3 Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V (LKWG M-V) über die Festlegung der Wahlbereichseinteilung.

Hierbei ist dringend zu beachten, dass dieser Beschluss unverzüglich und insbesondere vor der öffentlichen Bekanntmachung des Gemeindevorstandes zur Einreichung der Wahlvorschläge gemäß § 14 LKWG M-V zu fassen ist. Da in dieser Kürze kein Beschluss mehr gefasst werden konnte, wurde eine Eilentscheidung des Bürgermeisters herbeigeführt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen bestätigt die anliegende Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 03. Januar 2019 zur Festlegung der Wahlbereichseinteilung von Wahlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
X	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 03. Januar 2019

Eilentscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde Hohenkirchen zur Festlegung der Wahlbereichseinteilung für Wahlen

Nach § 61 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz | LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V 2010, S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBL. M-V S. 193,200) ist das Gemeindewahlgebiet durch Beschluss der Gemeindevertretung in Wahlbereiche einzuteilen bzw. abzugrenzen. Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde, in der gewählt wird. Dabei können Wahlgebiete mit einer Einwohnerzahl bis 25.000 in mehrere Wahlbereiche eingeteilt werden, § 61 Abs. 2 Satz 1 LKWG M-V.

Ausgehend von den voran gegangenen Wahlen hat sich die Einteilung in nur einen Wahlbereich bewährt. Die Eilentscheidung durch den Bürgermeister zur Wahlbereichseinteilung der Gemeinde Hohenkirchen ist dringend erforderlich, da die Anzahl der Wahlbereiche in der öffentlichen Bekanntmachung zur Einreichung der Wahlvorschläge gem. § 14 LKWG M-V anzugeben ist.

Das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Hohenkirchen wird für die Durchführung von Wahlen in einen Wahlbereich eingeteilt.

Hohenkirchen, d. 3. Januar 2019



Jan van Leeuwen
Bürgermeister